



## Vorwort

Die Vereinheitlichung der Bundesabgabenordnung mit den Landesabgabenordnungen war ein über Jahrzehnte hinweg angestrebtes Ziel, das jedoch auf Grund der Komplexität der Materie und der Unterschiedlichkeit zwischen Bund und Ländern immer wieder aufgeschoben wurde. Das Ziel des Projekts ist Standortverbesserung, mehr Transparenz und Einheitlichkeit, was wiederum zur Verwaltungsvereinfachung für die Wirtschaft führen soll.

Unter der Patronanz des damaligen Generalsekretärs und Sektionschefs Dr. Peter Quantschnigg wurde das Projekt der Vereinheitlichung der Bundesabgabenordnung (BAO) mit den Landesabgabenordnungen (LAOs) schließlich im Dezember 2007 unter der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), vertreten durch Prof. Dr. Christoph Ritz, Mag. Helga Rathgeber und Dr. Birgitt U. Koran gemeinsam mit Vertretern der Bundesländer, des Gemeinde- und Städtebundes sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer ins Leben gerufen.

Ein Arbeitskreis wurde gebildet, der im BMF in den folgenden Monaten häufig tagte. Neben den Vertretern des BMF, des Gemeinde- und Städtebunds waren Vertreter der Bundesländer Wien, Vorarlberg und Kärnten anwesend. Auf Grund unterschiedlicher Gegebenheiten und Bedürfnisse von Bund, Ländern und Gemeinden sowie länderspezifischer Besonderheiten wurden kooperativ und zielorientiert für alle Beteiligten vertretbare Lösungen angestrebt.

Zu Abstimmungszwecken bei Grundsatzfragen wurde ein Beirat eingesetzt, der sich neben den Vertretern des BMF, des Gemeinde- und Städtebundes aus Vertretern aller Bundesländer zusammensetzte und bezüglich jener Themen mehrheitlich abstimmte, über die man sich im Arbeitskreis nicht einstimmig einigen konnte.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für dieses politisch gewünschte Projekt stellte die Änderung des Finanzverfassungsgesetzes (F-VG 1948) dar. Durch die Einführung der §§ 7 Abs 6 und 17 Abs 3d wurde der Bundesgesetzgebung das Pouvoir gegeben, allgemeine Bestimmungen und Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben zu regeln, was deutlich über die bisherige Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 2 B-VG hinausgeht – dies gilt allerdings nicht für das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren. Diesbezüglich bleibt es bei der Bedarfskompetenz. Auch das Organisationsrecht und die speziellen Bestimmungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit bleiben von der neuen Bundeskompetenz des § 7 Abs 6 F-VG unberührt, was daher keine Änderung der diesbezüglichen Gesetzgebungscompetenz der Länder nach sich zieht. Abgesehen davon steht es jeder Verwaltungsbehörde frei, gem. Art 18 Abs 2 B-VG auf Grund der Gesetze in ihrem Wirkungsbereich Verordnungen zu erlassen.

Über die Bedarfskompetenz hinausgehend hatte der Gesetzgeber nunmehr die Möglichkeit, unterschiedliche Verfahrensbestimmungen für die Erhebung der Abgaben des Bundes auf der einen Seite und der Länder und Gemeinden auf der anderen Seite festzulegen, damit den jeweiligen Erfordernissen bei der Anwendung in der Praxis Rechnung getragen werden kann.

Die landesrechtlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2010 außer Kraft, wobei davon nicht nur verfahrensrechtliche Bestimmungen der



## Vorwort

Landesabgabenordnungen, sondern auch Regelungen der einzelnen Landesabgaben gesetze betroffen sind.

Für die legistische Umsetzung dieses Projektes waren mehrere Gesetzesmodelle im Gespräch, wobei nach Abwägung der Vor- und Nachteile die Entscheidung zugunsten eines Modells fiel, das eine legistische Vereinheitlichung mittels Änderungen der bestehenden BAO vorsah, indem deren Anwendungsbereich auf Landes- und Gemeindeabgaben erweitert wurde. Auch Sonderregelungen für „länderspezifische“ Abgaben wurden im Rahmen einer möglichst umfangreichen Vereinheitlichung geschaffen. Die Vorteile dieses Modells waren unwiderleglich, insbesondere um dem Gedanken der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen. Dieser manifestiert sich insbesondere dadurch, dass die weitere Anwendbarkeit der bisherigen Rechtsprechung zur BAO gewährleistet bleibt und der VwGH nicht ohne verstärkten Senat gem § 13 VwGG von der bisherigen Judikatur abweichen darf – was bei einem neu geschaffenen Abgabenverfahrensgesetz aber möglich gewesen wäre und zu vielen Neuentscheidungen geführt hätte, die eine starke Aufweichung des Rechtssicherheitsgedankens zur Folge gehabt und zu Komplikationen bei der praktischen Anwendung geführt hätte.

Die Bezeichnung des Gesetzes „Bundesabgabenordnung – BAO“ wurde nicht geändert – dies schon im Lichte der weiteren uneingeschränkten Benützung von Rechtsdatenbanken und Fachliteratur, um die Auffindbarkeit der gesamten benötigten Literatur auch in Zukunft unter diesem Titel sicherzustellen und unnötige Komplikationen bei der Recherche zu vermeiden, die eine Änderung der Abkürzung nach sich gezogen hätte. Demzufolge wurde der Gesetzestitel lediglich um die Nennung der von den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben ergänzt.

Ebenfalls aus den genannten Gründen und zum Zwecke der Übersichtlichkeit kam man überein, grundsätzlich die Paragraphenbezeichnungen nicht zu ändern, sondern die Spezialbestimmungen der Länder und Gemeinden in eigenen Paragraphen im Anschluss an die dazu passenden Bestimmungen der BAO zu platzieren. Dadurch wird eine übersichtlichere Gliederung und damit eine schnellere Auffindbarkeit und einfache Handhabung gewährleistet – ganz im Sinne des Projektauftrages, dessen Ziel neben der Vereinheitlichung auch eine Vereinfachung für Rechtsunterworfene umfasst. Ein weiterer, besonders finanziell, wichtiger Vorteil durch die Beibehaltung der Bezeichnung des Gesetzes ergibt sich dadurch, dass kein Verwaltungsmehraufwand erforderlich ist, denn eine Änderung des Gesetzestitels hätte zwangsläufig neue Vordrucke/Formulare und EDV-Programme, Zitierungsanpassungen in Erlässen oder Merkblättern usw nach sich gezogen und unnötige Mehrkosten verursacht, die jetzt vermieden werden könnten.

In Summe wurde vielen Bestrebungen Rechnung getragen, die man jahrelang umzusetzen versuchte, und es war schließlich mit vereinten Kräften doch möglich, wie ein Arbeitskreismitglied sich ausdrückte, dieses „Jahrhundertprojekt“ in die Tat umzusetzen, wobei dies auf die zielorientierte Arbeit all jener zurückzuführen ist, die dieses Projekt unterstützt haben. Für diese Unterstützung möchten wir uns bei all diesen Personen hiermit ganz herzlich bedanken.

Prof. Dr. Christoph Ritz

Mag. Helga Rathgeber

Dr. Birgitt U. Koran